



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 4

- im Post austausch -

nachrichtlich:  
Staatsbetrieb Landestalsperrverwaltung  
- im Post austausch -

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden

### **Förderung der Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast nach dem Auguthochwasser 2010**

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Planung und Umsetzung des Wiederaufbaus nach dem Hochwasser 2010 trifft das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zum Bewilligungsverfahren für Schadensbeseitigungsmaßnahmen an kommunaler Gewässerinfrastruktur (Gewässer II. Ordnung) in Ergänzung der bisher hierzu ergangenen Erlasse, insbesondere

- des Erlasses des SMUL zur Förderung der Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast nach dem Auguthochwasser 2010 vom 18. August 2010; Az.: 44-8907.56/17 und
- des Erlasses des SMUL zu Grundsätzen für die nachhaltige Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern nach den Hochwasserereignissen des August und September 2010 vom 20. Dezember 2010; Az.: 44-8907.01/6/59 und
- des Erlasses des SMUL zur Förderung der Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast nach dem Auguthochwasser 2010 vom 30. März 2011; Az.: 44-8907.56/6/59 und
- des Erlasses des SMUL zur Förderung der Hochwasserschadensbeseitigung an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast nach dem Auguthochwasser 2010 vom 10. November 2014; Az.: 44-8907.56/2/20

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Andrea Jaskulla

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-2443  
Telefax +49 351 564-2409

andrea.jaskulla@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
44-8127/6/1

**Dresden,**  
6. April 2018



**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft**  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.  
Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

\* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



2018/13253

nachfolgende Regelung.

Nach Ablauf der mit Erlass des SMUL vom 10. November 2014 geregelten Befristung der Antragseinreichung für nachhaltige Schadensbeseitigungsmaßnahmen (Kategorie 2b) ist nunmehr ein Status in der Hochwasserschadensbeseitigung 2010 an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast erreicht, der maßgeblich die Abarbeitung dieser Maßnahmen beinhaltet.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen, die insgesamt einen erheblichen finanziellen Mittelumfang beanspruchen (zum Beispiel für Hochwasserrückhaltebecken), wurden von den Kommunen teilweise langfristige Umsetzungszeiträume (2024ff.) angegeben.

Nach dem Erlass des SMUL vom 10. November 2014 ist für die Beantragung und Bewilligung der nachhaltigen Schadensbeseitigungsmaßnahmen (Kategorie 2b) im Sinne der Beschleunigung des Verfahrens ein Antragsverfahren zum Tragen gekommen, welches zunächst die Einreichung von vereinfachten Antragsunterlagen beinhaltete (zum Beispiel Planungsunterlagen, die mindestens der Vorplanung inklusive Kostenschätzung gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)-Leistungsphase 2 entsprechen).

Dies bedingt für die beantragten Maßnahmen im weiteren Verfahren regelmäßig nicht zu vernachlässigende zeitliche, finanzielle und planerische Unsicherheiten bei einer antragsgemäßen Bewilligung. Eine vollinhaltliche Verbescheidung würde trotz dieser Unsicherheiten sowohl die Kommunen als auch den Freistaat Sachsen finanziell, zeitlich und inhaltlich auf der gegenwärtigen Antragsgrundlage förderrechtlich binden.

Die nachfolgend aufgeführten Regularien dienen insgesamt der Verbesserung der Planungssicherheit auf staatlicher und kommunaler Seite (insbesondere für die weiteren konkretisierenden Planungen und durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren) und fördern damit die angestrebte stringente Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2010 an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast.

#### Verfahrensbezogene Festlegungen:

Die Bewilligungsentscheidungen für offene Anträge (Maßnahmen Kategorie 2b) können daher grundsätzlich auch schrittweise erfolgen.

Schrittfolge:

- 1) Bewilligungen für Planungen bis zum Abschluss der Leistungsphase 4 der HOAI,
- 2) Bewilligungen für weitere Planungen und die bauliche Umsetzung.

Die schrittweise Bewilligung der Zuwendung kommt immer dann in Betracht, wenn eine Gesamtbewilligung der Maßnahme nur auf Schätzungen und nicht auf belastbaren Angaben möglich ist und die bauliche Realisierung erst Jahre später zu erwarten ist. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Bewilligungsbehörde in eigenem Ermessen.



zu Schritt 1:

Im Bewilligungsverfahren ist so vorzugehen, dass in einem ersten Schritt für sämtliche nach dem Erlass des SMUL vom 10. November 2014 im vereinfachten Antragsverfahren vorliegende bewilligungsreife Anträge eine Bewilligung der weiteren Planungen (nur) bis einschließlich der Genehmigungsplanung (HOAI-Leistungsphase 4) erfolgt.

Zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Umganges mit den staatlichen Fördermitteln und zur Sicherstellung des staatlichen Förderinteresses an der Umsetzung eines nachhaltigen und wirksamen Hochwasserschutzes ist durch die Aufnahme geeigneter Nebenbestimmungen in der Bewilligungsentscheidung zur Planung sicherzustellen, dass sich zeitnah nach Rechtswirksamkeit des wasserrechtlichen Bescheides die Umsetzung der Maßnahme anschließt.

zu Schritt 2:

Mit Einreichung einer durch die zuständige Wasserbehörde bestätigten Genehmigungsplanung, des Nachweises der Sicherung der Gesamtfinanzierung nach Nummer 4.4 RL GH/2007 und der für die Erfüllung aller weiteren Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen gemäß Nr. 7.2 RL GH/2007 durch die antragstellenden Kommunen ist in einem zweiten Schritt das Verfahren der Bewilligung der weiteren Planungen und konkreten Umsetzung der Maßnahme aufzunehmen.

Stellt sich während der Bearbeitung von Schritt 1 heraus, dass eine Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht realisierbar ist (zum Beispiel weil die Genehmigung nicht erteilt werden kann), kann die Bewilligungsbehörde gemäß Erlass des SMUL vom 10. November 2014 die bis dahin erfolgten Planungen auf Antrag der Zuwendungsempfängerin zum eigenständigen Fördergegenstand (sogenanntes Planungsprojekt) umbewilligen, sofern die Zuwendungsempfängerin ihre Mitteilungspflichten nicht verletzt hat und die Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen von der Zuwendungsempfängerin nicht zu vertreten ist.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, diesen Erlass den betroffenen unteren Wasserbehörden und über diese allen betroffenen Kommunen zur Kenntnis zu geben und in geeigneter Weise die betroffenen Kommunen zum weiteren Vorgehen zu beraten.

Für Fragen zum nachhaltigen Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2010 steht Frau Jaskulla vom Referat 44 (Tel. 0351 564-2443) und für Fragen der Finanzierung und Förderung Herr Koch vom Referat 41 (Tel. 0351 564-2412) zur Verfügung.

Ulrich Kraus  
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe